BETREUUNG & PFLEGE

zum Inhalt

Zuhause pflegen

Informationen
Tipps
Wegweiser

Sozial
Land Salzburg

Hilfe in einer schwierigen Zeit

Die Notwendigkeit von Pflege kommt oft sehr überraschend. Die Gründe können Unfälle oder Erkrankungen sein. Wir alle verdrängen aber auch gerne, dass Pflegebedarf oft nur mehr eine Frage der Zeit ist.

In solchen Lebensphasen ist man als Betroffener, Partner oder Angehöriger mit schwierigen Entscheidungen unter großem Zeitdruck konfrontiert. Von wem und wo soll gepflegt, und wie kann das alles finanziert werden?
Aber Salzburg hält zusammen. Der Sozialstaat und die Gemeinschaft können auch in diesen Situationen zumindest hilfreich sein.

Diese Broschüre soll dazu dienen.
Sie gibt einen Überblick über Beratungsangebote und Hilfen, wenn Sie ihre Angehörigen selber pflegen wollen. Darunter sind zum Beispiel Informationen über die sozialversicherungsrechtliche und finanzielle Absicherung der Pflegepersonen.
Vorgestellt werden auch die vielfältigen Möglichkeiten der professionellen Pflege. Sie reichen von der 24-Stunden-Betreuung zu Hause, über Tagesbetreuung in Tageszentren bis hin zur stundenweisen Unterstützung durch die sozialen Dienste der Haushaltshilfe oder Hauskrankenpflege.
Sie finden Informationen über das Pflegegeld, über mögliche finanzielle Unterstützungen bei Wohnungsumbauten, über Hilfsmittel und Medikamente.
Wichtig sind auch sämtliche Adressen der häuslichen Pflegedienste und Tageszentren, sowie Informationen über die notwendigen Behördenwege.

Ich hoffe sehr, dass Ihnen diese Broschüre eine kleine Hilfe ist.

Allen Betroffenen wünsche ich viel Kraft, Geduld und Mut. Bei den pflegenden Angehörigen bedanke ich mich ganz besonders. Ich weiß, wie viel hier im Verborgenen geleistet wird.

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn
Landesrat für Soziales und Pflege

zum Inhalt

PER MAUSKLICK ZUM GEWÜNSCHTEN THEMA

Inhalt

Pflegeberatung
Ein Service des Landes in allen Pflegefragen 5

Pflege und pflegen lassen 7
Angehörigen-Pflege 8
Professionelle Pflege 9

Die Kernleistungen 11
Haushaltshilfe & Hauskrankenpflege 12
Tageszentren & Kurzzeitpflege 16
24-Stunden-Betreuung 18
Ersatzpflege 19

Pflegegeld 21
Eckpunkte des Pflegegeldes 22
Wer entscheidet über die Einstufung? 24

Ergänzungsleistungen 27
Familienhospizkarenz & Pflegeteilzeit 28
Notruftelefon 29
Hilfsmittel & Medikamente 30
Begünstigungen 31
Förderungen für Umbauten 32

Adressen und Broschüren 33
Antragstellung 34
Häusliche Pflegedienste 35
Tageszentren 36
Adressen in Sachen Pflege, Hospiz und Palliativ 37
Broschüren 39

Die Dienstleistungen

…vielfältig, flächendeckend – bei freier Wahl der Pflegeorganisation

Das Pflegegeld sichert zum Teil die Finanzierung der Pflegekosten. Dennoch: Geld pflegt nicht. Für die Pflege braucht man entweder privat pflegende Personen oder professionelle Pflegeorganisationen (oder eine Kombination von beidem).

Das Angebot an betreuungsbezogenen Dienstleistungen ist vielfältig und trägt dazu bei, dass die Betroffenen und ihre Angehörigen nach eigenen Wünschen und Präferenzen die Dienste auswählen können, die sie brauchen.

Dabei ist zu entscheiden:
Eine Grundsatzfrage: Soll die Pflege in den eigenen vier Wänden oder in einer Pflegeeinrichtung erfolgen?
Wenn zuhause, dann wie? Übernehmen die Angehörigen die Pflege selbst oder beauftragen sie professionelle Pflegedienste?

Ziel des Landes

Wer pflegen lässt und somit auf professionelle Dienstleistungen angewiesen ist, soll eine zuverlässige Infrastruktur vorfinden. Dazu hat das Land folgende Zielsetzungen formuliert:

- Betroffene entscheiden selbst über die Form der Betreuung. Nach der Entscheidung für oder gegen eine stationäre Pflege in einem Heim entscheidet man in der Pflege Zuhause vor allem die Frage über die Art der Pflege: Betreuung nur durch Angehörige, unter Zuziehung professioneller Dienstleister, mit Unterstützung durch stationäre Angebote (Tagespflege, Kurzzeitpflege) oder mittels einer 24h-Betreuung. Die Pflegeberatung des Landes hilft dabei, individuell den besten Pflegemix zusammen zu stellen.
- Betroffene können bei den notwendigen Betreuungs- und Pflegeleistungen zwischen unterschiedlichen Anbietern wählen. Das Land stützt die Kosten und sorgt für einheitliche Mindest-Qualitätsstandards. Die Entscheidung bleibt beim „Konsumenten" selbst, der die Pflegeleistungen beim Anbieter seiner Wahl „ankauft".
- Die Betreuung orientiert sich am individuellen Bedarf der zu betreuenden Person. Sie reicht von Hilfsleistungen (Wohnungsreinigung, etc.) bis hin zu intensiveren Pflegeleistungen (Verbandswechsel).
- Betreuungs- und Pflegeleistungen sollen flächendeckend und unter gleichen Bedingungen im ganzen Bundesland angeboten werden.

zum Inhalt

Pflegeberatung

...ein Service des Landes in allen Pflegefragen

Pflegeleistungen und pflegerische Themen werden vielfältiger und damit unübersichtlicher. Darauf reagiert die Pflegeberatung des Landes. Sie bietet flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an.

- Pflege zu Hause
- Pflegende Angehörige
- Pflegegeld
- Beihilfen
- Hauskrankenpflege
- Haushaltshilfen
- Essensdienste
- Seniorenpflegeheime
- Tagesbetreuung
- Kurzzeitpflege
- Hilfsmittel

Tipp. Viele Krankenhäuser haben SozialarbeiterInnen und ÜbergangspflegerInnen angestellt. Bereits „am Krankenbett" erhalten Betroffene und Angehörige die notwendigen Informationen. Bei Bedarf werden pflegebedürftige PatientInnen durch die Übergangspflege nach Hause begleitet.

- **Zentralraum**
  Salzburg, Fanny-v-Lehnertstraße 1
  (0662) 80 42 – 35 33
  Mo – Fr 8 – 12 Uhr und nV.
- **Lungau, Pongau**
  Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
  (0662) 80 42 – 36 96
  Mo, Di, Do 8 – 12 Uhr und nV.
  Sprechstunde: KH Tamsweg
- **Pinzgau**
  Zell am See, Schillerstraße 8a
  (0662) 80 42 – 30 33
  Mo – Do 8 – 12 Uhr und nV.
  Sprechstunde: KH Zell am See und KH Mittersill

pflegeberatung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/pflegeberatung

- **Tennengau**
  Seniorenberatung
  Hallein, Mauttorpromenade 8
  0664 50 69 094 oder **0664 14 92 049**

Für die **Stadt Salzburg** steht auch die Seniorenbetreuung des Magistrats, Hubert-Sattler-Gasse 7a, Tel. (0662) 8072 – 3243 als zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Es ist ein Anliegen des Landes Salzburg den BürgerInnen neutrale und von den Anbietern unabhängige Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Pflegeberatung ist kostenlos. Sie bietet umfassende und fachlich fundierte Beratung. Auf Wunsch auch zu Hause.

zum Inhalt

Normal ist für uns das, was wir gewöhnt sind.

Nelsen Sampaio, Brasilien

zum Inhalt

Pflegen und pflegen lassen

über die Übernahme der Pflege zuhause

Die Pflege hat neben der finanziellen auch eine organisatorische Seite. Wer betreut oder pflegt, entscheiden die Betroffenen selbst - meist gemeinsam mit ihren Angehörigen. Wer die Pflege nicht selbst in die Hand nimmt oder nehmen kann, muss auf professionelle Hilfe zurückgreifen. Vielfach gibt es auch einen Mix aus „Selbstpflege“ und „Fremdpflege“.

zum Inhalt

Angehörigen-Pflege

selbst pflegen – worauf ist zu achten, wo gibt es Hilfe?“

Neben der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung ist es auch wichtig zu wissen, wie man pflegt und wo man Hilfe findet.

Wie pflege ich richtig?

Richtig pflegen will gelernt sein. Das Rote Kreuz bietet pflegenden Angehörigen im Rahmen des Pflege-Coachings die Möglichkeit, Grundkenntnisse der häuslichen Pflege zu erlernen. Das Angebot umfasst die Vermittlung von Kenntnissen der Grundpflege (z.B. Lagerung, Mobilisierung, Hilfe bei Essen und Trinken, An- und Auskleiden, Körperpflege…) und der Behandlungspflege (z.B. Medikamentengabe, Gummistrümpfe…). Mit dem Pflege-Coaching-Scheck ist diese Schulung in vielen Gemeinden des Landes kostenlos.
Nähere Infos dazu unter der kostenlosen Hotline des Roten Kreuzes **0800/808 001**

Hospizeinrichtungen

Um Betroffenen und Angehörigen in schwierigen Situationen zur Seite zu stehen, existiert in Salzburg ein dichtes Netz von Angeboten der Hospizbewegung. Neben den ehrenamtlichen Hospiz-Initiativen in allen Bezirken und der Landeshauptstadt gibt es auch die professionellen mobilen Palliativ- und Hospizteams. In der Stadt Salzburg wird das Angebot noch durch das Tageshospiz Kleingmain und die stationäre Einrichtung Raphael-Hospiz ergänzt.

Nähere Infos dazu:
- Pflegeberatung **(0662) 80 42 – 35 33**
- Hospiz-Bewegung Salzburg **(0662) 82 23 10**
- Mobile Palliativ- und Hospizteams: Caritas Salzburg **(0662) 849 373 – 350**
- Raphael-Hospiz: Barmherzige Brüder Salzburg: **(0662) 82 60 77 – 0**
- Tageshospiz Kleingmain **(0662) 82 23 10 – 16**

Selbsthilfegruppen

Pflege ist keine leichte Aufgabe. Psychische Belastungen und Stress für pflegende Angehörige sind hoch. Eine Möglichkeit, damit umzugehen, bieten verschiedene Selbsthilfegruppen in Salzburg, zum Beispiel:
- Alzheimer Angehörige Salzburg
- Selbsthilfegruppe Angehörige von Menschen mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung
- Selbsthilfegruppe für Wachkoma-patientInnen
- Selbsthilfegruppe für Angehörige psychisch erkrankter Menschen

Kontakt zu diesen und anderen Selbsthilfegruppen (z.B. Parkinson Selbsthilfe Gruppe) gibt es über den Dachverband der Salzburger Selbsthilfegruppen „Selbsthilfe Salzburg“, **(0662) 88 89 – 18 00**

Kostenlose Versicherung

Für nahe Angehörige einer pflegebedürftigen Person ab der Pflegestufe 3 besteht die Möglichkeit der kostenlosen Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Auch eine beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung ist möglich.
Mehr Infos: Pflegeberatung Salzburg - Adressen: Seite 5

zum Inhalt

Professionelle Pflege

...wer pflegen lässt

Wenn zur Pflege professionelle Kräfte benötigt werden, kann man zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen:

Haushaltshilfe oder Hauskrankenpflege

Die einfachste Art der häuslichen Pflege ist, sich von Personen betreuen und pflegen zu lassen, die bei einer Pflegeorganisation angestellt sind (siehe Seite 35). Haushaltshilfe und/oder Hauskrankenpflege wird beim Anbieter seiner Wahl angefordert und ein Antrag auf einen Zuschuss des Landes gestellt. Bei einem Hausbesuch werden die notwendigen geförderten Stunden ermittelt (siehe Seiten 14 und 15). Die Eigenleistung ist sozial gestaffelt, der Zuschuss des Landes gilt nur bis zu den festgestellten notwendigen Stunden pro Monat.

24h-Betreuung mittels Gewerbeschein

Bei dieser Form der 24h-Betreuung wird vom Kunden eine selbstständige Betreuungskraft beauftragt. Diese werden oft von gemeinnützigen oder privaten Organisationen vermittelt. Man kann aber auch ohne Pflegeorganisation eine Person seiner Wahl beauftragen – die Voraussetzung ist ein gültiger Gewerbeschein als „Personenbetreuerln" (Ausnahme: lediglich vorübergehende Tätigkeit wie z.B. Vertretung). Arbeitszeit und Lohn werden mittels Werkvertrag frei vereinbart. Besteht die nachgewiesene Notwendigkeit einer Betreuung rund um die Uhr (24h-Betreuung) kann eine Förderung beim Sozialministeriumservice beantragt werden (siehe Seite 18). Diese Form der 24h-Betreuung wird überwiegend in Anspruch genommen.

24h-Betreuung mittels Anstellung

Bei einer Anstellung ist der /die Pflegebedürftige (oder ein/e Angehörige/r) „Dienstgeber" und muss sich um Versicherung und Steuer kümmern. Nur bei einer geringfügigen Beschäftigung (Stand 2015: € 405,98) sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten – geringfügig Beschäftigte können bei der GKK eine begünstigte Kranken- und Pensionsversicherung abschließen. Bei der Entlohnung ist der Mindestlohn nach dem Hausangestelltengesetz zu beachten. Besteht die nachgewiesene Notwendigkeit einer Betreuung rund um die Uhr (24h-Betreuung) kann auch hier eine Förderung beim Sozialministeriumservicebeantragt werden (siehe Seite 18).

Die Höhe der Förderungen von Land (Haushaltshilfe, Hauskrankenpflege) und Bund (24h-Betreuung) ist vom gewählten/benötigten Betreuungsmodell abhängig.

Pflegemix

Natürlich kann private Pflege auch durch professionelle Angebote ergänzt werden. Je nach Pflegebedarf und privater Situation kommt es auf den richtigen „Mix" der Pflege an. Den zu erstellen hilft die Pflegeberatung:

Adressen: Seite 5

zum Inhalt

zum Inhalt

Die Kernleistungen

…der Pflege in den eigenen vier Wänden

Die Hauptquellen für das persönliche Pflegebudget sind das Pflegegeld und für den Fall, dass das Pflegegeld nicht ausreicht, der Zuschuss des Landes für die Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege.
Zur Entlastung pflegender Angehöriger gibt es noch Zuschüsse für die sogenannte 24-Stunden-Betreuung und die Ersatzpflege.

zum Inhalt

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

Unterstützung zuhause

Haushaltshilfe unterstützt beim selbstständigen Wohnen, Hauskrankenpflege bietet Pflegeleistungen. Beide Produkte können auch gemeinsam in Anspruch genommen werden.

Die Betreuung durch professionelle Dienstleister wird vom Land gefördert. Es gibt zwei verschiedene Dienste – Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege. Das Ausmaß der Leistung orientiert sich am jeweiligen Bedarf des betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen. Die Leistungen reichen von der Reinigung der Wohnung über die Hilfe beim An- und Auskleiden bis hin zum Verbandwechsel.

Haushaltshilfe

Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den weiteren Verbleib in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Zu den Standardleistungen gehören: Reinigung der Wohnung, Einkaufen, Unterstützung bei der Körperpflege, An- und Auskleiden...

Hauskrankenpflege

Das Angebot der Hauskrankenpflege richtet sich an Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung Pflege brauchen. Dazu gehören insbesondere: Verabreichung von Injektionen, Verbandwechsel, Körperpflege, Bandagieren der Beine.

Wie bekomme ich die Leistung? Der Kunde kontaktiert einen häuslichen Pflege- bzw. Betreuungsdienst seiner Wahl (siehe Seite 35). Gemeinsam wird das Anliegen besprochen und ein Antrag auf einen Landeszuschuss gestellt. Ein/e MitarbeiterIn der Behörde legt im Anschluss daran bei einem Hausbesuch das Ausmaß der geförderten Stunden endgültig fest und berechnet gleich vor Ort die Eigenleistung. Diese richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Kunden (siehe Seiten 13-15).

Kontrolle und Zufriedenheit. MitarbeiterInnen des Landes führen regelmäßige Qualitätskontrollen durch und erheben die KundInnenzufriedenheit. Beschwerden können an das Land weitergegeben werden und der Kunde kann auch den Anbieter wechseln.

Was nicht geht. In der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege werden nur die Tätigkeiten bezuschusst, die im Antragsformular des Landes aufgelistet sind. Strikt davon ausgenommen sind – um nur Beispiele zu nennen - Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Beaufsichtigung.

zum Inhalt

Die einzelnen Schritte

zum Zuschuss für Haushaltshilfe & Hauskrankenpflege

Der Zugang zum Zuschuss des Landes ist einfach. Der Kunde soll lediglich die erforderlichen Dokumente bereithalten und den Antrag unterschreiben.

So einfach geht's

Anruf
Anforderung der gewünschten Dienstleistung durch den Kunden bei einer der Organisationen, die Hauskrankenpflege oder Haushaltshilfe anbietet. Siehe Seite 35.

Antrag
Antragstellung auf Landeszuschuss mittels Formular (direkt bei der Anbieterorganisation im Zuge des Erstgesprächs)

Hausbesuch
Hausbesuch durch MitarbeiterInnen der Landesregierung oder Bezirkshauptmannschaft: Prüfung der Voraussetzungen für den Zuschuss und Höhe der Eigenleistung.

Entscheidung
Schriftliche Mitteilung über die festgesetzte Zahl der Betreuungsstunden und die Höhe der Eigenleistung.

Rechnung
Der Betroffene zahlt die Eigenleistung direkt dem Leistungserbringer. Die Restkosten stellt der Dienstleister dem Land in Rechnung.

Für die Berechnung der Eigenleistung folgende Unterlagen beim Hausbesuch bereithalten:

Einkommensnachweise
- Bankauszug oder in- und ausländische Pensionsbescheide
- Leibrentenverträge
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Übergabevertrag, wenn die Wohnung übergeben wurde

Ausgabennachweise
- Mietkosten
- Betriebskostenbestätigung (für Hauseigentümer: Heizkosten, Nachweis über Gemeindeabgaben und Feuerversicherung)
- Darlehensrückzahlungen bei Eigentumswohnungen
- allfällige Unterhaltszahlungen

zum Inhalt

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

…Zuschuss, wenn das Pflegegeld nicht reicht

Wer trotz Pflegegeld zu wenig Geld hat, um sich Haushaltshilfe oder Hauskrankenpflege zu leisten, erhält, abhängig vom Einkommen, einen Zuschuss. Es gibt einen Mindest- und einen Höchstbeitrag.

Personen, die Pflegeorganisationen für die häusliche Pflege heranziehen, können einen Landeszuschuss erhalten.

Eigenleistung. Die Eigenleistung errechnet sich aus dem Einkommen und Pflegegeldbezug.
Das zuschussrelevante Einkommen ergibt sich aus den eigenen Mitteln (ohne Pflegegeld) abzüglich Freibeträge (wie Miete und Betriebskosten). Das ist die sogenannte Bemessungsgrundlage.
Die Eigenleistung pro Stunde beträgt

- bis 218 € 2,5 %
- ab 218 € 3,0 %

der Bemessungsgrundlage.

Pflegegeld. Wer Pflegegeld bezieht, zahlt zusätzlich 6 € pro Stunde.

Vorausgesetzt. Der Zuschuss ist von folgenden Voraussetzungen abhängig: Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung, die dazu führt, dass der/die Betroffene nicht mehr in der Lage ist, ein selbstständiges Leben im Privathaushalt zu führen, Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (Ausnahmen möglich), Hauptwohnsitz im Land Salzburg.

Stundenausmaß. Der Zuschuss gebührt nur für die Betreuungs- und Pflegestunden, die von der zuerkennenden Behörde anerkannt werden.
Der Zuschuss wird maximal für 100 Betreuungsstunden pro Monat geleistet.

Leistungsrahmen

Mindesteigenleistung. Die zumutbare Mindesteigenleistung beträgt jedenfalls:

- ohne Pflegegeld: 30 € mtl
- mit Pflegegeld: 30 € mtl plus 6 € je Stunde.

Höchsteigenleistung. Die Eigenleistung für 2015 beträgt werktags pro Stunde maximal:

- Hauskrankenpflege € 32,80
- Haushaltshilfe – Land € 30,50
- Haushaltshilfe – Stadt € 31,20

Wegzeitkosten. Pro Einsatz wird eine Wegzeit von 20 Minuten verrechnet.

Antrag. Wo der Antrag zu stellen ist, finden Sie auf Seite 34. Maßgebend ist der Wohnsitzbezirk.

zum Inhalt

Zwei Fallbeispiele

Beispiel 1: Alleinlebende Person

Einkommen - netto	€ 1.050,00
Mieteinnahmen	€ 300,00
Sonstige Einnahmen	€ 0,00
Gesamteinnahmen	€ **1.350,00**
– Freibeträge	€ 1.264,46
Bemessungsgrundlage	€ **85,54**

Miete	€ 400,00
Betriebskosten	€ 148,40
Lebensunterhalt*	€ 716,06
Summe Freibeträge	€ **1.264,46**

In diesem Rechenbeispiel beträgt die Eigenleistung 2,14 € pro Stunde. Ein/e PflegegeldbezieherIn zahlt zusätzlich 6,00 €, also gesamt 8,14 € pro Stunde.
Die Mindesteigenleistung beträgt jedenfalls 30,00 €.

Beispiel 2: Ehepartner

Einkommen - netto	€ 1.600,00
Mieteinnahmen	€ 0,00
Sonstige Einnahmen	€ 300,00
Gesamteinnahmen	€ **1.900,00**
– Freibeträge	€ 1.686,18
Bemessungsgrundlage	€ **213,82**

Miete	€ 500,00
Betriebskosten	€ 225,90
Lebensunterhalt*	€ 960,28
Summe Freibeträge	€ **1.686,18**

In diesem Rechenbeispiel beträgt die Eigenleistung 5,35 € pro Stunde. Ein/e PflegegeldbezieherIn zahlt zusätzlich 6,00 €, also gesamt 11,35 € pro Stunde.
Die Mindesteigenleistung beträgt jedenfalls 30,00 €.
* Diese Freibeträge werden jährlich neu angepasst.

zum Inhalt

Tageszentren & Kurzzeitpflege

…zur Entlastung der pflegenden Angehörigen

Tageszentren wollen Angehörige wenigsten ein oder zwei Tage pro Woche oder auch nur halbtags entlasten.

Tageszentren

Tageszentren wenden sich an pflegebedürftige Personen, die Bedarf an flexiblen und bedarfsorientierten Betreuungszeiten haben. Sie bieten pflegerische Betreuung, Gesellschaft und sozialen Kontakt. Gleichzeitig sind sie ein wichtiges Entlastungsangebot für pflegende Angehörige - wenn andere Verpflichtungen rufen oder wenn pflegende Angehörige einfach einmal eine „Auszeit" von den Belastungen der Pflege benötigen.

Die Leistungen von Tageszentren sind trägerweise sehr unterschiedlich. Die Standardleistungen bestehen in der Regel aus:

- Verpflegung
- Beschäftigungsangebote aller Art
- Pflegerische Betreuung
- Pflegetipps
- Fitnessangebote

Kosten. Die Preise der mittlerweile 20 Tageszentren variieren je nach Anbieter, sind jedoch zumeist sozial gestaffelt. Durch die Zuschussleistungen von Land (€ 20 pro Betreuungsplatz) und Gemeinden können die Tageszentren günstigere Tarife anbieten. Die Adressen der Tageszentren finden Sie auf Seite 37.

Kurzzeitpflege

Wer ein völlig freies Wochenende will oder braucht, der plant Kurzzeitpflege ein. Diese wird für bis zu sechs Wochen angeboten.

Buchung. Kurzzeitpflege ist ein limitierter Aufenthalt in einem Seniorenheim. Das heißt: Der Beginn und die Dauer muss wie bei einer Hotelbuchung rechtzeitig im Voraus gebucht werden. Der Kurzzeitaufenthalt kann aus diesem Grund in der Regel nicht verlängert werden.

Kosten. Das Land gewährt für einen Kurzzeitaufenthalt in einem Seniorenpflegeheim eine finanzielle Unterstützung. Diese ist vom Einkommen unabhängig.
Dieser Zuschuss beträgt 50 € pro Tag und kann für maximal 14 Tage pro Jahr beantragt werden. Der Antrag wird direkt im Seniorenpflegeheim gestellt.
Wer darüber hinaus Kurzzeitpflege braucht, kann einen Antrag auf Sozialhilfe stellen. In diesem Fall ist die Leistung vom Einkommen abhängig.

Hinweis: Kurzzeitpflege kann - je nach Kapazität - in jedem Seniorenpflegeheim gebucht werden. Die Adressen dazu sind in der Broschüre Kurzzeitpflege zu finden.

Alzheimer-Selbsthilfegruppe

im Tageszentrum St. Anna
Salzburg, Grazer Bundesstraße 6
(0662) 64 91 40 – 18
nach Vereinbarung

zum Inhalt

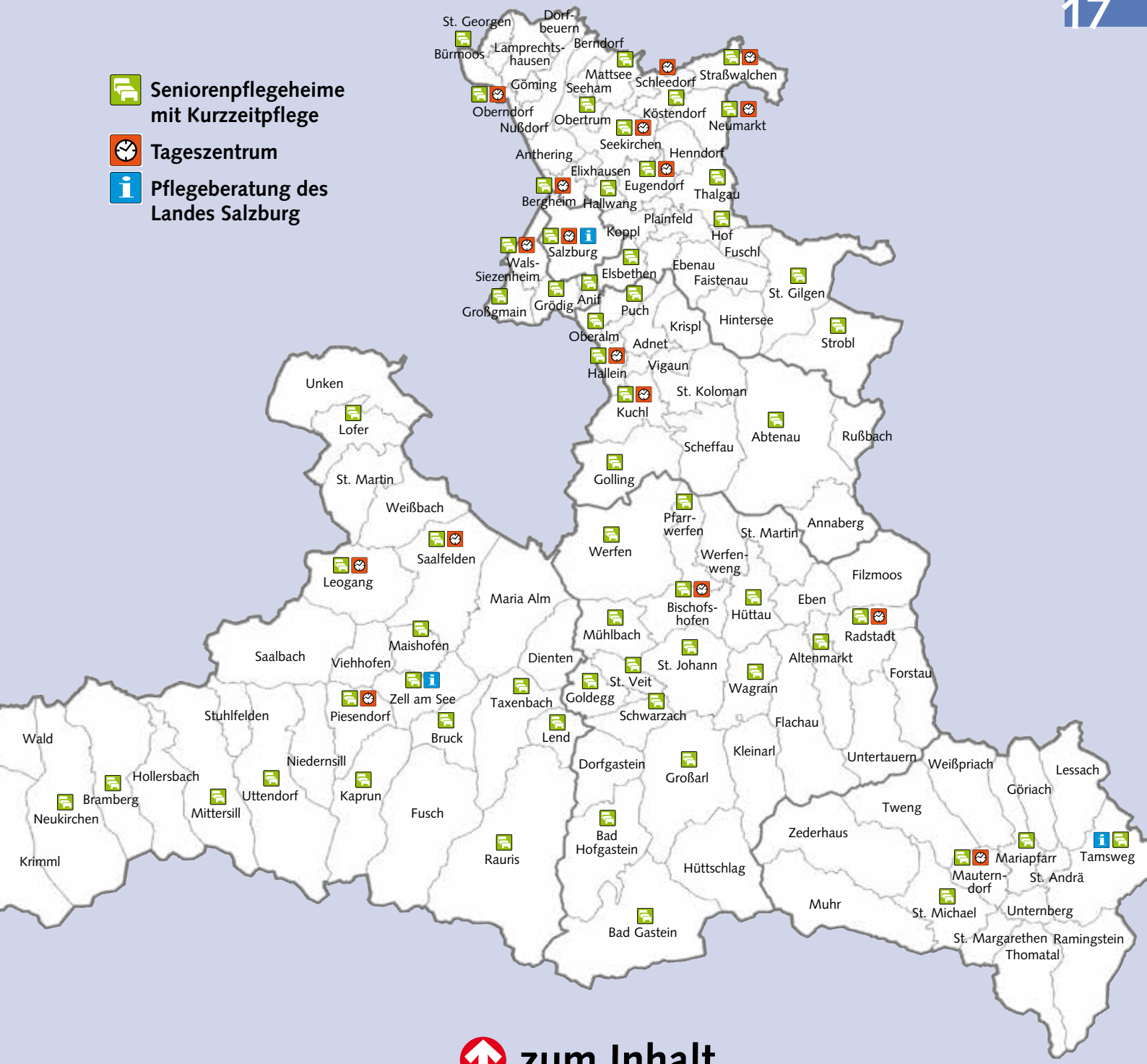
Seniorenpflegeheime mit Kurzzeitpflege
Tageszentrum
Pflegeberatung des Landes Salzburg
St. Georgen
Dorf-beuern
Bürmoos
Lamprechts-hausen
Berndorf
Mattsee
Schleedorf
Straßwalchen
Göming
Seeham
Oberndorf
Nußdorf
Obertrum
Köstendorf
Neumarkt
Seekirchen
Anthering
Henndorf
Elixhausen
Eugendorf
Thalgau
Bergheim
Hallwang
Plainfeld
Hof
Koppl
Salzburg
Fuschl
Wals-Siezenheim
Elsbethen
Ebenau
Faistenau
St. Gilgen
Großgmain
Grödig
Anif
Puch
Krispl
Hintersee
Oberalm
Adnet
Strobl
Hallein
Vigaun
Unken
St. Koloman
Kuchl
Lofer
Abtenau
Rußbach
Scheffau
St. Martin
Golling
Weißbach
Pfarr-werfen
Annaberg
St. Martin
Saalfelden
Werfen
Werfen-weng
Filzmoos
Leogang
Maria Alm
Bischofs-hofen
Hüttau
Eben
Radstadt
Mühlbach
Maishofen
Altenmarkt
Saalbach
Viehhofen
Dienten
St. Johann
Forstau
Zell am See
St. Veit
Wagrain
Taxenbach
Goldegg
Piesendorf
Schwarzach
Stuhlfelden
Flachau
Bruck
Lend
Wald
Kleinarl
Niedernsill
Dorfgastein
Untertauern
Weißpriach
Lessach
Hollersbach
Großarl
Göriach
Bramberg
Uttendorf
Kaprun
Tweng
Neukirchen
Mittersill
Fusch
Zederhaus
Bad Hofgastein
Mariapfarr
Tamsweg
Krimml
Rauris
Hüttschlag
Mautern-dorf
St. Andrä
Muhr
St. Michael
Unternberg
Bad Gastein
St. Margarethen
Ramingstein
Thomatal

zum Inhalt

24-Stunden-Betreuung

…eine Zusatzförderung zum Pflegegeld – aber nur im Privathaushalt

Personen mit einem Pflegegeld ab der Stufe 3, die eine 24-Stunden-Betreuung brauchen, erhalten zusätzlich zum Pflegegeld einkommensabhängig eine finanzielle Unterstützung.

Der Staat fördert die 24-Stunden-Betreuung, um die Mehrkosten für eine legale Pflege im Privathaushalt zu decken.

Formen. Die 24-Stunden-Betreuung kann durch Selbstständige oder Angestellte erfolgen. Bei angestellten Kräften sind Mindestlöhne und Arbeitszeiten einzuhalten. Bei selbstständig Tätigen werden Honorar und Arbeitszeiten frei vereinbart.

Die Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes,
- Pflegegeldbezug ab der Stufe 3,
- Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung (Nachweis bis zur Pflegegeldstufe 4),
- Betreuungsverhältnis zur betreuenden Person oder zu einem pflegenden Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter,
- Ausbildung als Betreuungskraft zumindest als Heim-/PflegehelferIn bzw. aufrechtes Betreuungsverhältnis seit sechs Monaten.

Förderung. Die Höhe der Förderung ist davon abhängig, ob es sich um unselbstständige und selbstständige Kräfte handelt.

Förderung pro Monat in €

	selbstständig	angestellt*
1 Betreuungskraft	275	550
2 Betreuungskräfte	550	1.100

*bei Betreuenden, Angehörigen

Einkommen. Betreuungsbedürftige die im Monat mehr als 2.500 € (netto) verdienen, bekommen keinen Zuschuss. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörige/n und um 600 € für jede/n unterhaltsberechtigen Angehörige/n mit Behinderung.

Vermögen. Der Zuschuss ist vom Vermögen der Betreuten unabhängig.

Antrag. Der Antrag auf Förderung ist beim Sozialministeriumservice Salzburg, Auerspergstraße 67a, **Tel. 05 99 88** einzubringen. In dieser Stelle bekommt man auch die notwendigen Formulare.
Alle Formulare sind auch downloadbar unter www.sozialministeriumservice.at

Broschüre. 24-Stunden-Betreuung zu Hause www.pflegedaheim.at **0800/201 622**

zum Inhalt

Ersatzpflege

…ein Zuschuss für pflegende Angehörige, die vorübergehend nicht selbst pflegen können

Dieser Zuschuss ist ein Beitrag zur Abdeckung jener Kosten, die im Falle der Verhinderung der Hauptpflegeperson anfallen, um eine professionelle oder private Ersatzpflege leichter finanzieren zu können.

Voraussetzungen. Den Zuschuss erhält die Hauptpflegeperson (nahe Angehörige), die an der Erbringung der Pflege verhindert ist (zB Krankheit, Urlaub), wenn

- sie eine/n nahe/n Angehörige/n **mind. ein Jahr** gepflegt hat und
- dieser/diese mindestens ein Jahr lang **Pflegegeld der Stufe 3** (Ausnahme bei Demenz) bezieht.

Im Falle der Demenz muss diese ärztlich nachgewiesen werden - in der Regel durch eine neurologische oder psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses.
Der Zuschuss wird nur für eine Verhinderungspflege (Ersatzpflege), die mindestens eine Woche dauert, bezahlt.
Das monatliche Nettoeinkommen der Hauptpflegeperson (ohne Familienbeihilfe, Sonderzahlungen, etc.) darf folgende Grenzen nicht überschreitet:

- bei zu betreuenden Personen mit Pflegegeldstufe 1-5 € 2.000
- bei zu betreuenden Personen mit Pflegegeldstufe 6+7 € 2.500
- Kinderzuschlag € 400
- Zuschlag Kind mit Behinderung € 600

Die Ersatzpflege-Kosten müssen auch von Hauptpflegepersonen bezahlt werden, können aber danach durch die Ersatzpflege rückerstattet werden.

Dauer und Höhe. Der Zuschuss wird nur ausbezahlt, wenn die Ersatzpflege mindestens 7 und höchstens 28 Tage dauert. Die Kosten der Ersatzpflege müssen nachgewiesen werden und preisangemessen sein. Ebenso muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verhinderung an der Pflege und des Antrags (maximal 6 Monate) gegeben sein.

Kurzzeitpflege. Zusätzlich zur Ersatzpflege besteht die Möglichkeit, einen Landeszuschuss zur Kurzzeitpflege zu beantragen.

Wer aufgrund einer Krankheit, Kur oder Auszeit seinen Angehörigen nicht pflegen kann, bekommt für die Ersatzpflege einen Zuschuss. Dieser ist allerdings vom Einkommen abhängig.

Höchstzuschuss pro Jahr

Pflegegeld-Stufe 1–3 *	€ 1.200
Pflegegeld-Stufe 4	€ 1.400
Pflegegeld-Stufe 5	€ 1.600
Pflegegeld-Stufe 6	€ 2.000
Pflegegeld-Stufe 7	€ 2.200

* Bei Pflegeld der Stufen 1-2 nur für Personen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung

Achtung

Antrag an:
Sozialministeriumservice
5020 Salzburg, Auerspergstr. 67a
Tel 05 99 88
www.sozialministeriumservice.at

zum Inhalt

zum Inhalt

Pflegegeld

**…ein persönliches Pflegebudget –
die einkommensunabhängige Finanzierungsgrundlage**

Pflegebedürftigkeit belastet das persönliche Haushaltsbudget. Das Pflegegeld will diese ökonomischen Belastungen mildern. Es will aber auch als persönliches Pflegebudget das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch Wahlfreiheit der Pflegedienste anerkennen. Das Pflegegeld ist einkommensunabhängig.

zum Inhalt

Eckpunkte des Pflegegeldes

…zur finanziellen Sicherung der Betreuung

Der Staat will mit dem Pflegegeld einen Beitrag zur Finanzierung der Pflege leisten und Betroffene sowie Familien ökonomisch entlasten. Das Pflegegeld deckt nicht die gesamten Kosten, die durch einen Pflegebedarf entstehen, es ist ein pauschalierter Zuschuss.

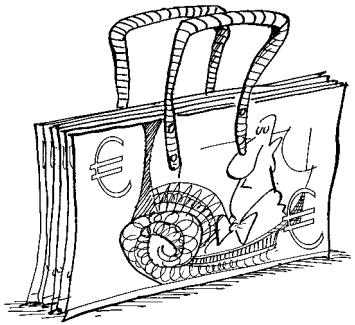

Pflegegeld kann beantragt werden, wenn ständiger **Pflegebedarf in der Dauer von mindestens sechs Monaten** täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich gegeben ist. Ab einem Pflegebedarf von **mehr als 65 Stunden pro Monat** wird Pflegegeld gewährt.

Anspruch auf Pflegegeld hat die pflegebedürftige Person. Der Anspruch ist nicht altersabhängig. Auch Kinder sind bereits ab Geburt anspruchsberechtigt – infolge schwerer Geburtsfehler oder angeborener Beeinträchtigungen oder infolge von Unfällen im Kleinkindalter.

Höhe des Pflegegeldes. Pflegegeld wird je nach dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit zwölfmal jährlich, pauschaliert in 7 Stufen geleistet:

Pflegegeld nach durchschnittlichem Pflegeaufwand in €/Monat

Stufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag
1	mehr als 65 Stunden	154,20
2	mehr als 95 Stunden	284,30
3	mehr als 120 Stunden	442,90
4	mehr als 160 Stunden	664,30
5	mehr als 180 Stunden sowie außergewöhnlicher Pflegeaufwand	902,30
6	mehr als 180 Stunden, wenn ■ regelmäßig während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind oder ■ die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist	1.260,00
7	Mehr als 180 Stunden, wenn ■ keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ■ ein vergleichbarer Zustand vorliegt.	1.655,80

zum Inhalt

Antragstellung. Pflegegeld ist bei Ihrer zuständigen **Pensionsversicherung** zu beantragen. Antragsberechtigt sind neben der pflegebedürftigen Person auch folgende Personen:

- Gesetzliche VertreterInnen (zB Eltern),
- SachwalterInnen, sofern sie mit der Besorgung dieser Angelgenheit betraut sind,
- Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige
- ErbringerInnen von pflegerischen Diensten

Informationen rund um die Sicherstellung der Pflegefinanzierung

Stationärer Aufenthalt. Bei einem stationären Aufenthalt ruht ab dem 2. Tag des Aufenthalts das Pflegegeld. Es wird dann ab dem Tag der Entlassung wieder ausbezahlt. Das Ruhen des Pflegegeldes kann unter gewissen Umständen aufgehoben werden.

Pflegeheim. Auch HeimbewohnerInnen erhalten Pflegegeld. Wer sich in einem Seniorenheim betreuen lässt, muss die Kosten des Aufenthalts unter anderem unter Einsatz des Pflegegeldes zahlen.

Meldepflichten. Generell gilt: Die BezieherInnen eines Pflegegeldes haben jede Änderung, die den Bezug des Pflegegeldes betrifft zu melden, zum Beispiel:

- Stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, Reha- oder Kureinrichtung
- Aufnahme in ein Seniorenpflegeheim
- Verlegung des Hauptwohnsitzes
- Namensänderungen
- Verbesserung des Gesundheitszustandes

Gesundheitszustand. Bei wesentlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf höheres Pflegegeld möglich. **Tipp.** Aktuelle ärztliche Befunde oder Krankenhausberichte beilegen.

Entscheidung. Beantragt eine pflegebedürftige Person Pflegegeld und lehnt der Entscheidungsträger den Antrag ab, so kann diese die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen. Gleiches gilt, wenn jemand glaubt, zu Unrecht zu niedrig eingestuft worden zu sein. Die Klage ist innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung des Bescheids beim Arbeits- und Sozialgericht Salzburg, Rudolfsplatz 2, Tel. (05) 760 121, einzubringen.
Tipp. Unterstützung beim Klageverfahren erhalten Sie unter anderem von der Arbeiterkammer oder unter www.jusb.at.

Gerichtstag

In jedem Bezirksgericht
Di 8:00 – 12:00 Uhr
Ohne Voranmeldung
(keine Telefonberatung –
Beratung nur bei persönlicher
Vorsprache)

zum Inhalt

Wer entscheidet über die Ei

…nur mit ärztlichem Gutachten

Ob und in welcher Höhe das Pflegegeld gebührt, wird mittels Gutachten durch einen Arzt oder eine Ärztin erhoben. Weitere Fachexperten wie Pflegefachkräfte, Heil- und SonderpädagogInnen oder Psychologen werden bei Bedarf beigezogen.

Vertrauenspersonen. Auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen kann bei der Untersuchung eine Person des Vertrauens anwesend sein und Angaben über die Pflegesituation machen. Dies gilt auch für gesetzliche VertreterInnen und SachwalterInnen.

Dokumentation. Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen werden auch Informationen des Pflegepersonals und die Pflegedokumentation berücksichtigt.

Richtwerte. Bei der Ermittlung des Pflegebedarfs gehen die GutachterInnen von Durchschnittswerten aus. In der Begutachtung soll festgestellt werden, welche Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen nicht mehr allein bewältigt werden können und ob eine Hilfestellung durch eine andere Person erforderlich ist.

Erschwerniszuschläge. Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen wird nur jener Pflegebedarf (Pflegezeit) berücksichtigt, der über den Bedarf gleichaltriger nicht behinderter Kinder hinausgeht. Allerdings werden bei der Festsetzung des Pflegebedarfs für schwerst behinderte **Kinder und Jugendliche** unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich fixe Zeitwerte zuerkannt:

- Bis 7 Jahre 50 Stunden
- 7 – 15 Jahre 75 Stunden

Bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wird vom Pflegegeld der Betrag von € 60,00 abgezogen

Richtwerte für Betreuungsleistungen pro Tag

Zubereitung von Mahlzeiten*	60 Min.		Einnehmen von Medikamenten	6 Min.
Einnehmen von Mahlzeiten*	60 Min.		Kanülen-/Sondenpflege	10 Min.
An- und Auskleiden	40 Min.	(2x20 Min.)	Katheterpflege-Pflege	10 Min.
tägliche Körperpflege*	50 Min.	(2x25 Min.)	Anus-praeter-Pflege	15 Min.
Verrichten der Notdurft*	60 Min.	(4x15 Min.)	Mobilitätshilfe im engeren Sinn	30 Min.
Reinigung bei Inkontinenz	40 Min.	(4x10 Min.)	Einläufe	30 Min.
Reinigung des Leibstuhls	20 Min.	(4x5 Min.)		

* Hier handelt es sich um Mindestwerte: Abweichungen von diesen Zeitwerten werden nur dann berücksichtigt, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Mindestwerte erheblich über- oder unterschreitet.

zum Inhalt

nstufung?

Richtwerte für Hilfeleistungen pro Monat

- Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamente,… 10 Std.
- Reinigung der Wohnung und persönlicher Gebrauchsgegenstände 10 Std.
- Pflege der Leib- und Bettwäsche 10 Std.
- Beheizung des Wohnraums inkl. Herbeischaffung von Heizmaterial 10 Std.
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (zB Begleitung zum Arzt) 10 Std.

Unter Hilfeleistungen werden Verrichtungen verstanden, die existenziell erforderlich sind, aber nicht täglich anfallen. Für diese Hilfeleistungen wird ein fixer Zeitwert von je 10 Stunden pro Monat angenommen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird ein Zeitwert für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn im Ausmaß von bis zu 50 Stunden im Monat berücksichtigt. Insgesamt darf das Ausmaß der Hilfeleistung 50 Stunden pro Monat nicht überschreiten.

Personen mit **schwerer geistiger oder psychischer Beeinträchtigung** (insbesondere einer demenziellen Erkrankung) können unter bestimmten Voraussetzungen 25 Stunden pro Monat als Erschwerniszuschlag zuerkannt werden.

Hilfsmittel. Der Pflegebedarf ist nicht anzunehmen, wenn existenzielle Aktivitäten des täglichen Lebens durch die Verwendung von Hilfsmitteln selbständig und zumutbar vorgenommen werden können. Jedenfalls sind jene Hilfsmittel zumutbar, die zB ein Pensionsversicherungsträger fördert.

Mindesteinstufungen. Bei einer bestimmten Behinderung, die einen typischen, weitgehend gleichartigen Pflegebedarf aufweist, gibt es sogenannte Mindesteinstufungen. Wenn wegen zusätzlicher Leiden ein höherer Pflegebedarf besteht, wird dieser entsprechend berücksichtigt und allenfalls auch eine höhere Pflegestufe gewährt.

Sehbehinderung:

Hochgradig Sehbehinderte	Stufe 3
Blinde Menschen	Stufe 4
Taubblinde Menschen	Stufe 5
RollstuhlfahrerInnen (je nach zusätzlicher Einschränkung)	Stufe 3 – 5

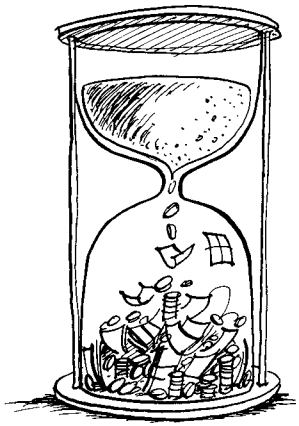

zum Inhalt

zum Inhalt

Ergänzungsleistungen

… rund um das Thema Pflege

Für besondere Bedürfnisse gibt es zusätzlich zu den anderen Angeboten noch Ergänzungsleistungen. Diese Leistungen sind allerdings meistens einkommensabhängig.

zum Inhalt

Familienhospizkarenz & Pflegeteilzeit

…zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege – bei Entfall der Bezüge

Familenhospizkarenz-Härteausgleich: Wer aufgrund der Betreuung eines nahen Angehörigen in eine finanzielle Notlage gerät, kann eine Überbrückungshilfe beantragen. Als Voraussetzung gilt: Das Haushaltseinkommen fällt unter 700 Euro im Monat.

Die Familienhospizkarenz bietet ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, schwersterkrankte Kinder oder sterbende Angehörige zu Hause zu betreuen, indem sie ihre Arbeitszeit den individuellen Wünschen anpassen können ohne gekündigt zu werden. Dies gilt sowohl für Voll- als auch für Teilzeitbeschäftigungen, nicht jedoch bei freien Dienstverträgen.

Wahlfreiheit. Drei Möglichkeiten bieten sich an:

- Herabsetzung der Arbeitszeit,
- Änderung der Lage der Arbeitszeit,
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (Karenz).

Zielgruppe. Für folgende Angehörige kann die Familienhospiz in Anspruch genommen werden:

- EhepartnerInnen/LebensgefährtInnen,
- Eltern und Kinder,
- Kinder der LebensgefährtInnen,
- eingetragene Partner und deren Kinder,
- Adoptiv- und Pflegeeltern,
- Geschwister,
- Großeltern und Enkelkinder,
- Schwiegereltern und -kinder.

Ein gemeinsamer Haushalt muss nicht gegeben sein.

Dauer. Die Hospizkarenz ist für die Dauer von drei Monaten möglich. Eine Verlängerung auf bis zu sechs Monaten ist pro Anlassfall nicht ausgeschlossen.

Rechtsfolgen

Kündigungsschutz. Der/die DienstnehmerIn hat während und bis zu vier Wochen nach der Betreuungszeit den vollen Kündigungsschutz.

Kranken- und Pensionsversicherung. Wer wegen der Reduzierung der Arbeitszeit so wenig verdient, dass er unter die Geringfügigkeitsgrenze (2015: 405,98 € im Monat) fällt, bleibt krankenversichert, ohne extra Beiträge bezahlen zu müssen.

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Seit 1.1.2014 besteht für ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegeteilzeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes). Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das Pflegekarenzgeld sowie eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung. Nähere Infos erhalten Sie bei der Pflegeberatung.

Mehr Infos

Pflegeberatung Salzburg

Adressen: Seite 5

oder unter

www.pflegedaheim.at

zum Inhalt

Notruftelefon

...Sicherheit rund um die Uhr

Das Notruftelefon sichert Menschen, die alleine in einem Haushalt leben, Tag und Nacht eine/n AnsprechpartnerIn.

Funktion. Auf Knopfdruck wählt das Notruftelefon die Notrufzentrale des Anbieters an, die Tag und Nacht besetzt ist. Von dort wird die erforderliche Hilfe eingeleitet und koordiniert. Per Freisprecheinrichtung wird abgeklärt, ob eine Vertrauensperson informiert werden soll oder ob ein Rettungseinsatz einzuleiten ist.

Kosten. Die Kosten bestehen aus Anschlusskosten, der Monatsmiete und Kosten für Zusatzleistungen (zB für Falldetektor).

Technik. Das Notruftelefon besteht aus einem:

- fix montierten Basisgerät mit einem Lautsprecher und Mikrofon,
- Funksender, der in der Art eines Armbandes oder als Kordel um den Hals getragen wird.

Zur Installation eines Notruf-Telefons ist erforderlich:

- Ein Telefon-Einzelanschluss oder ein GSM-Modem (erhältlich),
- eine Euro-Steckdose (max. 1,5 m von einer Steckdose entfernt).

Die Anbieter

Jeder wählt seinen Anbieter selbst. Die Anschlusskosten sind nur einmalig zu zahlen.

Hilfswerk
Anschlusskosten: € 30,00
Monatsmiete: € 25,40
(0662) 43 47 02
office@salzburger.hilfswerk.at

Rotes Kreuz
Anschlusskosten: € 19,50
Monatsmiete: € 24,50
kostenlose Hotline: **0800/808001**
rufhilfe@s.roteskreuz.at

Volkshilfe
Anschlusskosten: € 20,00
Monatsmiete: € 25,00
(0662) 42 39 39 – 28
silvia.baier@@volkshilfe-salzburg.at

Das Notruftelefon bietet 365 Tage im Jahr rund um die Uhr Sicherheit, vor allem für Personen, die allein leben und für die rasche und qualifizierte Hilfe notwendig ist.

zum Inhalt

Hilfsmittel & Medikamente

…zum selbstständigen Leben

Die selbstständige Lebensführung kann oft nur mit Einsatz von technischen Hilfsmitteln erreicht werden. Auch pflegerische Verrichtungen erfordern den Einsatz von Hilfsmitteln.

Pflegebedürftigkeit geht häufig mit körperlicher Bewegungseinschränkung, zunehmender Ungeschicklichkeit und eingeschränkter Wahrnehmungsfähigkeit einher. Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen können einfacher gemacht werden bzw. kleine Veränderungen in der Wohnung bei einer selbstständigen Lebensführung unterstützen. Richtig geplante und passende Veränderungen können so allen Betroffenen das Leben erleichtern.

Hilfsmittel für pflegebedürftige Personen werden, meist gegen Entgelt, von folgenden Organisationen und Einrichtungen verliehen:

- Krankenversicherungsanstalten (nur nach ärztlicher Verordnung)
- Pensionsversicherungsanstalten (auf Anfrage)
- Krankenpflegeorganisationen
- Soziale Hilfsdienste
- Seniorenpflegeeinrichtungen
- Sanitätshäuser

Welche Einrichtung in Ihrer Nähe Hilfsmittel verleiht, erfahren Sie gegeben falls in der Wohnsitzgemeinde. Weitere Infos finden Sie auch unter: www.hilfsmittelinfo.gv.at

Hilfsmittelzuschuss

Unter gewissen Voraussetzungen kann vor der Anschaffung eines Hilfsmittels (Pflegebetten, Treppenlift,…) ein Zuschuss über den Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds (SALKOF) beantragt werden. Mehr dazu unter www.salzburg.gv.at/salkof oder im SALKOF-Folder.

Medikamentennotdienst

Der Medikamentennotdienst umfasst die Besorgung und Zustellung von Medikamenten sowie die Sauerstofflieferung für Asthmatiker.
Dieser Zustelldienst kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- ein Notfall vorliegt,
- und ein Notarzt das Medikament verordnet hat.

Die Samariter
Salzburg, Michael Walz Gasse 18a
(0662) 81 25
Preis: kostenlos
Einzugsgebiet: Stadt Salzburg (Umlandgemeinden)

zum Inhalt

Begünstigungen

…Rundfunk, TV, Telefon, Rezepte, Hilfsmittel, Heilbehelfe

Fernseh- und Radiogrundgebühr

PflegegeldempfängerInnen können von den Gebühren befreit werden, wenn folgende Nettoeinkommensgrenzen nicht überschritten werden.
Die Einkommensrichtsätze sind:

- für Alleinstehende € 976,99
- für Ehepaare € 1.464,84
- je unversorgtes Kind € 150,74

Telefon

Einzelne Anbieter gewähren PflegegeldempfängerInnen Nachlässe bei den Telefongebühren. Erkundigen sie sich bei Ihrem Telefon-Anbieter nach der Möglichkeit eines ermäßigten Tarifs.

Rezeptgebühr

Rezeptgebührenbefreit sind Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt:

- für Alleinstehende € 872,31
- für Ehepaare € 1.307,89
- je unversorgtes Kind € 134,59

Bei erhöhtem Medikamentenbedarf gelten folgende Richtsätze:

- für Alleinstehende € 1.003,16
- für Ehepaare € 1.504,07
- je unversorgtes Kind € 134,59

e-Card. Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit.

Hilfsmittel/Heilbehelfe

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (Brillen, orthopädische Behelfe, Greifhilfen,…) und Hilfsmittel beträgt in der Regel 10% (GSVG und BSVG 20%) des Kaufpreises, mindestens jedoch pro

- Heilbehelf € 31,00
- Sehbehelf € 93,00

Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, zahlen keinen Selbstbehalt.
Bestimmte Hilfsmittel werden von der Krankenkasse durch das eigene Hilfsmitteldepot kostenlos leihweise zur Verfügung gestellt.

Kur & Erholung

Die Gebietskrankenkasse Salzburg bietet ihren Versicherten an:

- Kuraufenthalte (nur für Mitversicherte)
- Erholungsaufenthalte (bis zu 3 Wochen pro Jahr)

Info unter **(0662) 88 89 – 0**

Pflegebedürftige Personen (mit oder ohne Pflegegeld) erhalten weitere finanzielle Entlastungen. Sie sind meist vom (Haushalts)-Einkommen abhängig.

Steuervorteil

Die Pflegekosten (auch die Kosten eines Pflegeheims) sind unter bestimmten Bedingungen als außergewöhnliche Belastung absetzbar.
Mehr: Finanzamt & Steuerhandbuch

zum Inhalt

Förderung für Umbauten

…mit Wohnbauförderung, Finanzamt vorausschauend (um)bauen

Für die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen in Wohnungen und Häusern gibt es Mittel aus der Wohnbauförderung und vom Land. Auch können derartige Kosten als außergewöhnliche Belastungen beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Wer seine Wohnung oder sein Haus barrierefrei umbauen will, kann mehrere Förderungen in Anspruch nehmen:

Wohnbauförderung. Die Wohnbauförderung fördert die Sanierung von Wohnungen, die behindertengerechte Ausstattung wie den Badumbau sowie den Einbau einer Zentralheizung. Diese Förderung ist vom Einkommen der FörderungswerberInnen abhängig. Für die Förderungen sind Obergrenzen festgelegt.
Der Bau darf erst nach der Förderzusage begonnen werden. Mehr unter: www.sir.at

Finanzamt. ArbeitnehmerInnen können beim Finanzamt die Kosten für die behindertengerechte Adaptierung des Wohnraums (wie Badumbau) als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen. Mehr Infos dazu im Steuerhandbuch des Finanzamts (www.bmf.gv.at).

Weitere Förderstellen. Zusätzlich können Fördermittel von folgenden Stellen angefordert werden:

- AUVA (für Personen nach einem Arbeitsunfall),
- Pensionsversicherung (für Berufstätige und Mitversicherte),
- Land Salzburg (für sonstige Personen).

Diese Förderungen bestehen aus nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Mehr dazu im Folder SALKOF – Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds oder unter: www.salzburg.gv.at/salkof.

Tipps für den Umbau. Meist sind es die berühmten Kleinigkeiten, die das Leben oft so erschweren oder erleichtern. Das gilt für den Wohnbau. So macht es auch Sinn, schon bei Neubauten barrierefrei zu bauen. In Bestandobjekten kommt man ohnehin nicht um den Umbau herum.

zum Inhalt

Adressen & Broschüren

… der schnelle und direkte Kontakt

Wo stelle ich einen Antrag auf einen Zuschuss für die häusliche Pflege (zusätzlich zum Pflegegeld)? Welche Organisationen bieten Pflegeleistungen an?
Wer weitere Infos braucht, kann sich an die Pflegeberatung des Landes wenden oder das kostenlose Broschürenservice nutzen.

zum Inhalt

Antragstellung

…Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

Ein Antrag auf einen Zuschuss wird schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft des Wohnsitzbezirkes oder beim Amt der Salzburger Landesregierung (Stadt Salzburg) eingebracht.

Der Zugang zum Zuschuss zu den Kosten der Haushaltshilfe und/oder Hauskrankenpflege ist völlig unkompliziert. Wer sich die Kosten der häuslichen Pflege nicht leisten kann, stellt beim Land einen Antrag (mittels Formular).

Das geht so. Wer Pflege braucht, sucht sich zuerst eine Pflegeorganisation, die die häusliche Pflege übernehmen soll. Die MitarbeiterInnen der Pflegeorganisation erledigen dann für die Betroffenen alle notwendigen Formalitäten für die Antragstellung. Letztlich muss man nur unterschreiben.
Damit die Betroffenen „keine Arbeit" haben, zahlen diese die Eigenleistung direkt an den Leistungserbringer. Die offenen Restkosten rechnet der Dienstleister mit dem Land ab. Aber: Jede Änderung, die die Höhe der Eigenleistung betrifft, ist umgehend dem Entscheidungsträger zu melden. Die Höhe der Eigenleistung wird jährlich (meist im Frühjahr eines Jahres) überprüft.

Für Personen, die in der Stadt Salzburg wohnen

- **Amt der Salzburger Landesregierung**
  5010 Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Str. 1
  (0662) 8042 – 35 68
  Fax: (0662) 8042 – 38 83

Für Personen, die außerhalb der Stadt Salzburg wohnen

- **Bezirkshauptmannschaft Hallein**
  5400 Hallein, Adolf-Schärf-Platz 2
  (062 45) 796 – 60 53
  Fax: - 60 19

- **Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung**
  5010 Salzburg, Karl-Wurmb-Str. 17
  (0662) 81 80 – 57 58
  Fax: - 76 58 12

- **Bezirkshauptmannschaft St. Johann**
  5600 St. Johann/Pg., Hauptstraße 1
  (064 12) 61 01 – 62 67
  Fax: - 62 19

- **Bezirkshauptmannschaft Tamsweg**
  5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
  (064 74) 65 41 – 65 04
  Fax: - 65 19

- **Bezirkshauptmannschaft Zell am See**
  5700 Zell am See, Saalfeldner Str. 10
  (065 42) 760 – 68 72
  Fax (0662) 8042 – 67 19

zum Inhalt

Häusliche Pflegedienste

…Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege in allen Regionen erreichbar

Ambulante Dienste Obertrum
(nur Haushaltshilfe)
ambulante.dienste@obertrum.at
Obertrum **(062 19) 63 45**

Ambulante Dienste Salzburg
Salzburg **(0662) 42 28 18**
office@ambulante-dienste.at

Caritas
betreuung.pflege@caritas-salzburg.at
Salzburg **(0662) 84 93 73 – 320**
Saalfelden **(065 82) 73 20 5 – 10**
Bischofshofen **(064 62) 32 872 – 20**

Diakonie.mobil – Betreuung & Pflege
diakoniemobil.salzburg@diakoniewerk.at
Salzburg **(0662) 63 85 – 904**
Hallein **0650 82 67 700**

Erwachsenenhilfe
service@erwachsenenhilfe.at
Salzburg **(0662) 45 26 23**

Hauskrankenpflege Salzburg Stadt
hauskrankenpflege@aon.at
Salzburg **(0662) 43 54 15**

Hilfswerk
office@salzburger.hilfswerk.at
Salzburg **(0662) 43 47 02**
Hallein **(062 45) 81 4 44**
Henndorf **(062 14) 68 11**
Mittersill **(065 62) 55 09**
Oberndorf **(062 72) 66 87**
Saalfelden **(065 82) 75 1 14**
St. Johann **(064 12) 79 77**
Tamsweg **(064 74) 77 10**
Zell am See **(065 42) 74 6 22**

KIKRA – Kinderhauskrankenpflege
office@kikra.at
Salzburg **0650 22 55 888**

Krankenhilfe GmbH
(nur Hauskrankenpflege)
office@krankenhilfe.org
Salzburg **(0662) 62 10 10**

Krankenpflegeverein Straßwalchen
office@pflegeverein.org
Straßwalchen **(062 15) 85 50**

Rotes Kreuz (Hauskrankenpflege)
mkp.sbgstadt@s.roteskreuz.at
Salzburg **(0662) 81 44 – 20 400**
Hallein **(062 45) 85 0 62**
St. Johann **(064 12) 63 44**
Tamsweg **(064 74) 64 34**
Zell am See **(065 42) 72 3 11**

Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
(nur Haushaltshilfe)
shd@sbg.at
Eugendorf **(062 25) 74 27**

Sozialer Hilfsdienst Seekirchen
shd@seekirchen.at
Seekirchen **(062 12) 23 12 – 75**
Einsatzleitung: **0650 67 87 010**

Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs GmbH
office@volkshilfe-salzburg.at
Salzburg **(0662) 42 39 39**
Pongau **(064 62) 54 44**
Tennengau **(062 45) 78 3 47**
Flachgau **0664 50 55 600**
Lungau **0664 – 92 54 106**
Pinzgau **(065 42) 74 003**

Verein „Aktiv“
aktiv-hauskrankenpflege@utanet.at
Bergheim **(0662) 45 84 30**
Bürmoos **(062 74) 40 1 91**
Grödig **(062 46) 74 9 39**
Neumarkt **(062 16) 20 2 79**

zum Inhalt

Tageszentren

...meist von 8 bis 16 Uhr

Stadt Salzburg

Diakoniezentrum für Senioren Aigen
Mo – Fr 8:30 – 16:00 Uhr
(0662) 63 85 – 915

Sozial- u. Gesundheitszentrum St. Anna
Mo – Do 8:30 – 16:00 Uhr
Fr 8:30 – 15:30 Uhr
(06
62) 64 91 40

Tageszentrum Rauchgründe
Mo – Fr 8:00 – 16:00 Uhr
(0662) 42 33 22

Flachgau

Tageszentrum Bergheim
im Seniorenzentrum St. Georg
Mo, Mi, Fr 8:30 – 16:30 Uhr
(0662) 45 96 06

Tageszentrum Eugendorf im
Seniorenheim Haus St. Martin
Mi, Do: 8:30 – 16:00 Uhr
(062 25) 74 27

Tageszentrum Neumarkt
Di, Do, 8:00 – 18:00 Uhr
(062 16) 20 333

Tageszentrum Oberndorf im
Seniorenwohnheim St. Nikolaus
Di, Fr 8 – 17 Uhr
(062 72) 43 59

Seniorentageszentrum Schleedorf
Di, Do, Fr 8:00 – 16:00 Uhr
(062 16) 20 3 72

Tagesbetreuung Seekirchen im
Seniorenhaus Seekirchen
Di, Mi, 8:30 – 16:30 Uhr
0650 85 22 839

Seniorentageszentrum Straßwalchen
Di, Mi, Do, Fr 8:00 – 16:30 Uhr
(062 15) 80 50

Zentrum Walser Birnbaum
Mo, Mi, Fr 7:30 – 16:30 Uhr
(0662) 85 00 69

Tennengau

Seniorenzentrum Hallein
Mo - Fr 8 – 16 Uhr
(062 45) 87 4 87

Tageszentrum Hallein (Hilfswerk)
Di, Do 7:30 – 16:00 Uhr
(062 45) 81 4 44

Tageszentrum Kuchl im Haus
der Senioren Kuchl
Mo - Fr 8:00 – 16:30 Uhr
(062 44) 62 88

Pongau

Tageszentrum Bischofshofen
Mo – Fr 7:30 – 17:00 Uhr
(064 62) 23 60 – 620

Tageszentrum Radstadt
Mo, Do 7:30 – 17:00 Uhr
(064 52) 60 65 – 0

Pinzgau

Tagesbetreuung Leogang
Mo, Mi, Fr 8:00 – 16:00 Uhr
(065 83) 82 91

Tageszentrum Piesendorf
Di, Do, Fr 7:30 – 16:30 Uhr
0676 82 60 81 23

Tageszentrum Saalfelden im
Seniorenheim Saalfelden
Di, Mi, Do 8 – 17 Uhr
(065 82) 791 – 0

Lungau

Tageszentrum Mauterndorf
Mo – Fr 8 – 16:00 Uhr
(064 74) 77 10

zum Inhalt

Adressen in Sachen Pflege, Hospiz und Palliativ

Palliativ- und Hospizdienste

Hospizbegleitung

Salzburg Stadt	**(0662) 82 23 10 – 16**
Neumarkt	**0676 84 82 10 – 555**
Oberndorf	**0676 84 82 10 – 600**
Hallein	**0676 84 82 10 – 558**
Bischofshofen	**0676 84 82 10 – 420**
Radstadt	**0676 84 82 10 – 564**
Tamsweg	**(064 74) 26 8 75**
Zell am See	**0676 84 82 10 – 557**
Saalfelden	**0676 84 82 10 – 556**
Oberpinzgau	**0676 84 82 10 – 565**

Mobile Palliativ & Hospizteams
5020 Salzburg, Gaisbergstraße 27

Salzburg	**(0662) 849 373 – 350**
Lungau	5580 Tamsweg Bahnhofstraße 17 **(064 74) 26 8 75**
Pinzgau	5700 Zell am See Seehofgasse 2 **(065 42) 72 9 33 – 40**
Pongau	5500 Bischofshofen Pestalozzigasse 6 **(064 62) 32 8 72 – 40**

Tageshospiz Kleingmain
5020 Salzburg, Buchholzhofstraße 3
(0662) 822310 – 16

Stationäre Hospizeinrichtung
Raphael Hospiz Salzburg
5020 Salzburg, Dr.-Sylvester-Straße 1
(0662) 82 60 77 – 0

Gesprächsgruppen für Angehörige

Gesundheits- und Sozialnetzwerk des Roten Kreuzes
5020 Salzburg
Innsbrucker Bundesstraße 35
(0662) 42 33 88

Sozial- und Gesundheitszentrum der Diakonie
5020 Salzburg
Hans-Weberstorfer-Straße 27
(0662) 63 29 19

Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna (mit Alzheimer-Café)
5020 Salzburg, Grazer Bundesstraße 6
(0662) 64 91 40 – 18

Selbsthilfe Salzburg
5010 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10
(0662) 88 89 – 18 00
Zweigstelle Scharzach
Kardinal-Schwarzenberg-Straße 19
(064 15) 7101 – 2712

Sonstige Beratung

Pflegeberatung

Zentralraum	**(0662) 80 42 – 35 33**
Pinzgau	**(0662) 80 42 – 30 33**
Lungau/Pongau	**(0662) 80 42 – 36 96**

GIZ – Gesundheits- und Informationszentrum der GKK
5010 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10
(0662) 88 89 – 88 00

Beratungen an den SALK

Diabetes	(0662) 44 82 – 34 22
Kontinenz	(0662) 44 82 – 58 6 00
Stoma	(0662) 44 82 – 58 8 05
Tracheostoma	(0662) 44 82 – 40 50

zum Inhalt

Wie erkenne ich einen Schlaganfall?

Der Schlaganfall ist häufigste Ursache für eine bleibende Behinderung. Deshalb ist es wichtig, die Warnzeichen als Vorboten des Schlaganfalls rechtzeitig zu erkennen und darauf schnell zu reagieren.

Das Auftreten der Warnzeichen nennt man im Volksmund „Schlagerl". Zu einem Schlaganfall kann es durch eine Minderdurchblutung des Hirngewebes oder durch Blutaustritt in das Hirngewebe kommen.

Warnzeichen

- Vorübergehendes Taubheitsgefühl, Kribbeln oder Schwäche eines Armes oder Beines oder einer Gesichtshälfte
- Vorübergehende Blindheit an einem Auge
- Vorübergehende Sprachschwierigkeiten
- Plötzlicher Kraftverlust eines Armes, eines Beines oder einer gesamten Körperhälfte
- Plötzlich rasende Kopfschmerzen

Zusätzlich treten oft ungewöhnliche Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Erbrechen auf. Diese Symptome können bald wieder verschwinden.

Vorsorge

- Änderung der Lebensgewohnheiten wie fettarmes Essen, regelmäßige Bewegung, Einstellung des Rauchens
- Behandlung von Bluthochdruck, Diabetes,...
- Operation der Halsgefäße

Schlaganfallvorsorgeuntersuchung
Christian-Doppler-Klinik
Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 79
(0662) 44 83 – 23 89

AVOS – Arbeitskreis für Vorsorgemedizin
Salzburg, Elisabethstraße 2
(0662) 88 75 88 – 0
avos@salzburg.at
www.avos.at

GIZ – Gesundheitsinformationszentrum
Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10
(0662) 88 89 – 88 00
giz@sgkk.at

zum Inhalt

Broschüren

...ein Service des Landes – und viele Infos unter www.salzburg.gv.at/soziales

Kostenlos erhältlich unter

(0662) 80 42 - 35 42,

soziales@salzburg.gv.at oder

www.salzburg.gv.at/landversand

zum Inhalt

zum Inhalt

Impressum
Verleger/Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung Soziales
(vertreten durch Dr. Karin Draxl)
5010 Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Grafik: Werbeagentur Huber-Gürtler, Salzburg
Illustrationen: Mag. Arch. Thomas Wizany
Fotos: Archiv Land Salzburg, Christian Maislinger,
Archiv Werbeagentur Huber-Gürtler, www.digitalstock.de,
www.fotolia.com
Druck: Samson Druck, St. Margarethen
Auflage: April 2015

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss
Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.

Sozial Land Salzburg